

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1962

Nummer 39

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Innenminister			
26. 3. 1962		Bek. — Landtagswahl 1962; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	599
30. 3. 1962		RdErl. — Landtagswahl 1962; Vorbereitung und Durchführung	608
Landeswahlleiter			
27. 3. 1962		Bek. — Landtagswahl 1962; Wahlkreiseinteilung	618
27. 3. 1962		Bek. — Landtagswahl 1962; Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß	618
30. 3. 1962		Bek. — Landtagswahl 1962; Wahlbekanntmachung	618

II.

Landtagswahl 1962

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1962
— I B 1/20 — 11. 62. 12 —

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(1)	a) Dr. Kurze, Anton	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen
			b) Wertz, Hans	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer, Stadt Aachen
2	Aachen-Land-Nord Aachen-Land-Süd	(2) (3)	a) Dr. Korn, Otto	Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen
			b) Maaßen, Walter	Kreisdirektor, Landkreis Aachen
3	Geilenkirchen-Heinsberg	(4)	a) Dr. Kohlschütter, Richard	Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
			b) Esser, Theodor	Kreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
4	Erkelenz	(5)	a) Steinhüser, Ferdinand	Oberkreisdirektor, Landkreis Erkelenz
			b) Jansen, Barthel	Kreissyndikus, Landkreis Erkelenz
5	Jülich	(6)	a) Dr. Innecken, Gustav	Oberkreisdirektor, Landkreis Erkelenz
			b) Scheer, Max	Kreisoberamtmann, Landkreis Jülich
6	Düren	(7)	a) Dr. Bierhoff, Eduard	Oberkreisdirektor, Landkreis Düren
			b) Roßbroich, Arnold	Kreisdirektor, Landkreis Düren
7	Schleiden-Monschau	(8)	a) Birkenheier, Matthias	Oberkreisdirektor, Landkreis Schleiden
			b) Pelster, Josef	Kreisdirektor, Landkreis Schleiden
8	Euskirchen	(9)	a) Dr. Verbeek, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Euskirchen
			b) Disse, Bernhard	Kreisdirektor, Landkreis Euskirchen
9	Bergheim	(10)	a) Dr. Gottstein, Manfred	Oberkreisdirektor, Landkreis Bergheim
			b) Otten, Hans	Kreisdirektor, Landkreis Bergheim
10	Köln-Land-Nord Köln-Land-Süd	(11) (12)	a) Dr. Genrich, Willy	Oberkreisdirektor, Landkreis Köln
			b) Dr. von Dewitz, Viktor	Kreisdirektor, Landkreis Köln
11	Köln-Stadt I Köln-Stadt II Köln-Stadt III Köln-Stadt IV Köln-Stadt V Köln-Stadt VI	(13) (14) (15) (16) (17) (18)	a) Dr. Adenauer, Max	Oberstadtdirektor, Stadt Köln
			b) Berge, Hans	Stadtdirektor, Stadt Köln
12	Bonn-Land-Süd Bonn-Land-Nord	(19) (20)	a) Dr. Eggert, Robert	Oberkreisdirektor, Landkreis Bonn
			b) Daniels, Wilhelm	Kreisdirektor, Landkreis Bonn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
13	Bonn-Stadt	(21)	a) Dr. Schmidt, Franz	Oberstadtdirektor, Stadt Bonn
			b) Dani, Sebastian	Stadtdirektor, Stadt Bonn
14	Siegbkreis-Süd Siegbkreis-Nord	(22) (23)	a) Kieras, Paul	Oberkreisdirektor, Siegbkreis in Siegburg
			b) Bestgen, Norbert	Kreisoberverwaltungsrat, Siegbkreis in Siegburg
15	Oberbergischer Kreis- Nord	(24)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
	Oberbergischer Kreis-Süd	(25)	b) Lohmar, Karl	Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
16	Rheinisch-Bergischer Kreis-Süd	(26)	a) Dr. Hagemann, Walther	Oberkreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
	Rheinisch-Bergischer Kreis-Nord	(27)	b) Hembach, Heinrich	Kreisoberamtmann, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
17	Grevenbroich-West Grevenbroich-Ost	(28) (29)	a) Dr. Edelmann, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich
			b) Brüggen, Peter	Kreisdirektor, Landkreis Grevenbroich
18	Neuß	(30)	a) Dr. Kuhnt, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Neuß
			b) Arns, Harry	Stadtdirektor, Stadt Neuß
19	Rheydt	(31)	a) Dr. Orth, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt
			b) Dr. Heck, Peter	Stadtdirektor, Stadt Rheydt
20	Mönchengladbach I — Viersen	(32)	a) Dr. van Kaldenkerken, Karl-Heinz	Oberstadtdirektor, Stadt Viersen
			b) Jennrich, Karl	Stadtkämmerer, Stadt Viersen
21	Mönchengladbach II	(33)	a) Dr. Elbers, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach
			b) Listemann, Konrad	Stadtdirektor, Stadt Mönchengladbach
22	Kempen-West Kempen-Ost	(34) (35)	a) Müller, Rudolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
			b) Kienitz, Udo	Kreisbeigeordneter und -syndikus, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
23	Krefeld I Krefeld II	(36) (37)	a) Dr. Heun, Bernhard	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld
			b) Dr. Höller, Walther	Stadtdirektor, Stadt Krefeld

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
24	Geldern	(38)	a) Dr. Mertens, Gustav	Oberkreisdirektor, Landkreis Geldern
			b) Jakobs, Theodor	Kreisdirektor, Landkreis Geldern
25	Kleve	(39)	a) Smeets, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve
			b) Schmitz, Hermann-Josef	Kreisdirektor, Landkreis Kleve
26	Moers-Süd Moers-Ost Moers-Nord	(40) (41) (42)	a) Hübner, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Moers
			b) Dr. Caumanns, Ernst	Kreisdirektor, Landkreis Moers
27	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III Düsseldorf IV Düsseldorf V	(43) (44) (45) (46) (47)	a) Dr. Hensel, Walther	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf
			b) Rausch, Reiner	Stadtdirektor, Stadt Düsseldorf
28	Rhein-Wupper-Kreis- West-Leverkusen	(48)	a) Just, Gilbert	Stadtdirektor, Stadt Leverkusen
			b) Dr. Viererbl, Otmar	Amtsleiter, Stadt Leverkusen
29	Rhein-Wupper-Kreis-Ost	(49)	a) Dr. Bubner, Karl	Oberkreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
			b) Mergler, Otto	Kreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
30	Remscheid	(50)	a) Hahn, Alfons	Stadtdirektor, Stadt Remscheid
			b) Dr. Krug, Hans-Günter	Beigeordneter, Stadt Remscheid
31	Solingen I Solingen II	(51) (52)	a) Berting, Gerhard	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen
			b) Dr. Fischer, Willi	Stadtdirektor, Stadt Solingen
32	Wuppertal I Wuppertal II Wuppertal III Wuppertal IV	(53) (54) (55) (56)	a) Stelly, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal
			b) Goeke, Willi	Stadtdirektor, Stadt Wuppertal
33	Düsseldorf-Mettmann- Süd Düsseldorf-Mettmann- Ost Düsseldorf-Mettmann- West	(57) (58) (59)	a) Nothnik, Günther	Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
			b) Vaßen, Josef	Kreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
34	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI Essen VII	(60) (61) (62) (63) (64) (65) (66)	a) Dr. Wolff, Friedrich	Oberstadtdirektor, Stadt Essen
			b) Dr. Spitznas, Heinz	Stadtdirektor, Stadt Essen
35	Mülheim I Mülheim II	(67) (68)	a) Niehoff, Wilhelm	Stadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
			b) Wittkugel, Heinrich	Beigeordneter, Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
36	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	(69) (70) (71) (72) (73)	a) Bothur, Gerhard b) Dr. Bardenheuer, Ernst	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg Beigeordneter, Stadt Duisburg
37	Oberhausen I Oberhausen II	(74) (75)	a) Dr. Peterssen, Werner b) Kuhnert, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtdirektor, Stadt Oberhausen
38	Dinslaken	(76)	a) Richter, Hans b) Urban, Adolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken Kreisdirektor, Landkreis Dinslaken
39	Rees	(77)	a) Dr. Schreyer, Richard b) Mickel, Georg	Oberkreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel Kreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel
40	Borken-Bocholt	(78)	a) Lengert, Alfons b) Schwack, Werner	Oberkreisdirektor, Landkreis Borken Kreisrechtsrat, Landkreis Borken
41	Ahaus	(79)	a) Rudolph, Karl b) Rack, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Ahaus Kreisoberrechtsrat, Landkreis Ahaus
42	Steinfurt-Nord Steinfurt-Süd	(80) (81)	a) Böhmer, Leo b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt
43	Tecklenburg	(82)	a) Rinke, Werner b) Piepmeier, Fritz	Oberkreisdirektor, Landkreis Tecklenburg Kreisoberamtmann, Landkreis Tecklenburg
44	Warendorf	(83)	a) Dr. Schnettler, Karl b) Dr. Schröder, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Warendorf Kreisverwaltungsrat, Landkreis Warendorf
45	Beckum-West Beckum-Ost	(84) (85)	a) Dr. Loer, Willy b) Busse, Ludwig	Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum Kreisoberamtmann, Landkreis Beckum
46	Lüdinghausen	(86)	a) Dr. Möcklinghoff, Egbert b) Niethe, Hans-Joachim	Oberkreisdirektor, Landkreis Lüdinghausen Kreisamtmann, Landkreis Lüdinghausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
47	Münster-Land	(87)	a) Meyer-Schwickerath, Klaus b) Dr. Fechtrup, Hermann	Oberkreisdirektor, Landkreis Münster Kreisverwaltungsrat, Landkreis Münster
48	Münster-Stadt	(88)	a) Austermann, Heinrich b) Harnisch, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Münster Stadtdirektor, Stadt Münster
49	Coesfeld	(89)	a) Kochs, Heinrich b) Tumbusch, Franz	Oberkreisdirektor, Landkreis Coesfeld Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Coesfeld
50	Recklinghausen-Land-Nordost	(90)	a) Dr. Lübbersmann, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
	Recklinghausen-Land-Südwest	(91)	b) Angermann, Kurt	Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
	Recklinghausen-Land-Mitte	(92)		
51	Recklinghausen-Stadt	(93)	a) Dr. Michaelis, Wilhelm b) Legeland, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen
52	Gladbeck	(94)	a) Dr. Teufert, Werner b) Rupieper, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Gladbeck Stadtdirektor, Stadt Gladbeck
53	Bottrop	(95)	a) Dr. Kleffner, Fritz b) Gareiß, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Bottrop Stadtdirektor, Stadt Bottrop
54	Gelsenkirchen I	(96)	a) Hülsmann, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
	Gelsenkirchen II	(97)		
	Gelsenkirchen III	(98)	b) Bill, Helmut	Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
55	Wanne-Eickel	(99)	a) Hufeld, Alfred b) Dr. Scheja, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel Stadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
56	Herne	(100)	a) Ostendorf, Edwin b) Grobe, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Stadtdirektor, Stadt Herne
57	Wattenscheid	(101)	a) Dr. Herzog, Paul b) Schneider, Reinhard	Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtdirektor, Stadt Wattenscheid
58	Bochum I	(102)	a) Dr. Petschelt, Gerhard	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum
	Bochum II	(103)		
	Bochum III	(104)	b) Dr. Schmitz, Alfred	Stadtdirektor, Stadt Bochum

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
59	Castrop-Rauxel	(105)	a) Dr. Großmann, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel
			b) Dr. Hilgert, Heribert	Stadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel
60	Dortmund I Dortmund II Dortmund III	(106) (107) (108)	a) Dr. Kliemt, Walter	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund
			b) Dr. Hillmann, Helmut	Stadtdirektor, Stadt Dortmund
61	Dortmund IV-Lünen	(109)	a) Dr. Kliemt, Walter	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund
			b) Dr. Stöwe, Josef	Stadtkämmerer, Stadt Lünen
62	Dortmund V Dortmund VI	(110) (111)	a) Dr. Kliemt, Walter	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund
			b) Dr. Hillmann, Helmut	Stadtdirektor, Stadt Dortmund
63	Unna-Nord Unna-Süd	(112) (113)	a) Dr. Voit, Lothar	Oberkreisdirektor, Landkreis Unna
			b) Warnecke, Karl	Oberverwaltungsrat, Landkreis Unna
64	Hamm	(114)	a) Dr. Tigges, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Hamm (Westf.)
			b) Dr. Löbke, Otto	Stadtdirektor, Stadt Hamm (Westf.)
65	Soest	(115)	a) Frhr. von Wintzingerode, Wilko	Oberkreisdirektor, Landkreis Soest
			b) Herling, Rudolf	Kreisrechtsrat, Landkreis Soest
66	Lippstadt	(116)	a) Dr. Schlarmann, Franz	Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt
			b) Diekhans, Josef-Wilhelm	Kreisoberamtmann, Landkreis Lippstadt
67	Arnsberg	(117)	a) Bönninghaus, Theodor	Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg
			b) Dr. Becker, Ernst	Kreisrechtsrat, Landkreis Arnsberg
68	Iserlohn-Land-West Iserlohn-Stadt und Iserlohn-Land-Ost	(118) (119)	a) Lücking, Friedrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn
			b) Wohler, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn
69	Hagen I Hagen II	(120) (121)	a) Steinbeck, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen
			b) Otto, Ernst	Stadtrat, Stadt Hagen
70	Witten	(122)	a) Dr. Dreidoppel, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Witten
			b) Dr. Klein, Albert	Stadtdirektor, Stadt Witten

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
71	Ennepe-Ruhr-Kreis-Süd (123) Ennepe-Ruhr-Kreis-Nord (124)	a) Dr. Schulze, Paul b) Trachte, Walter	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
72	Altena-Land-Ost (125)	a) Feuring, Adolf b) Dr. Häusler, Johannes	Oberkreisdirektor, Landkreis Altena Kreissyndikus, Landkreis Altena
73	Lüdenscheid-Stadt- Altena-Land-West (126)	a) Born, Hans b) Dr. Brinkmann, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Lüdenscheid Stadtdirektor, Stadt Lüdenscheid
74	Olpe (127)	a) Zimmermann, August b) Hundt, Theo	Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe Kreisoberrechtsrat, Landkreis Olpe
75	Siegen-Stadt und Siegen-Land-West (128)	a) Dr. Moning, Erich b) Seibt, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Oberstadtdirektor, Stadt Siegen
76	Siegen-Land-Ost (129)	a) Dr. Moning, Erich b) Kuhbier, Heinz	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Kreisdirektor, Landkreis Siegen
77	Meschede-Wittgenstein (130)	a) Dr. Ammermann, Wilhelm b) Frevel, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Meschede Kreisverwaltungsrat, Landkreis Meschede
78	Brilon (131)	a) Dr. Müllmann, Adalbert b) Becker, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon Kreisverwaltungsrat, Landkreis Brilon
79	Büren (132)	a) Greve, Werner b) Wilhelmi, Joseph	Oberkreisdirektor, Landkreis Büren Kreisoberamtmann, Landkreis Büren
80	Warburg (133)	a) Hovermann, August b) Blömeke, Ludwig	Oberkreisdirektor, Landkreis Warburg Kreisamtmann, Landkreis Warburg
81	Höxter (134)	a) Buss, Eduard b) Große-Katthöfer, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter Kreisdirektor, Landkreis Höxter
82	Paderborn (135)	a) Monzen, August b) Dr. Wesche, Heribert	Oberkreisdirektor, Landkreis Paderborn Kreisrechtsrat, Landkreis Paderborn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
83	Wiedenbrück	(136)	a) Scheele, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück
			b) Waldmeyer, Willi	Kreisverwaltungsdirektor, Landkreis Wiedenbrück
84	Bielefeld-Land	(137)	a) Schütz, Helmut	Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld
			b) Kahler, Hans-Martin	Kreisrechtsrat, Landkreis Bielefeld
85	Bielefeld I Bielefeld II	(138) (139)	a) Kuhn, Heinz-Robert	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld
			b) Fleischer, Michael	Beigeordneter, Stadt Bielefeld
86	Halle	(140)	a) Dr. Treviranus, Gerhard	Oberkreisdirektor, Landkreis Halle (Westf.)
			b) Tappe, Heinrich	Kreisoberamtmann, Landkreis Halle (Westf.)
87	Herford-Stadt und Herford-Land-Süd	(141)	a) Dr. Abel, Walter	Oberstadtdirektor, Stadt Herford
			b) Dr. Oberscheven, Gerd	Stadtkämmerer, Stadt Herford
88	Herford-Land-Ost Herford-Land-West	(142) (143)	a) Bantzer, Günther	Oberkreisdirektor, Landkreis Herford
			b) Remmert, Fritz	Kreisverwaltungsrat, Landkreis Herford
89	Lübbecke	(144)	a) Dr. Huchzermeyer, Ernst	Oberkreisdirektor, Landkreis Lübbecke
			b) Dr. Momburg, Rolf	Kreisverwaltungsrat, Landkreis Lübbecke
90	Minden-Nord Minden-Süd	(145) (146)	a) Krampe, Arnold	Oberkreisdirektor, Landkreis Minden
			b) Klaffei, Karl	Kreisdirektor, Landkreis Minden
91	Detmold I Detmold II	(147) (148)	a) Brand, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold
			b) Kleinert, Klaus	Kreisdirektor, Landkreis Detmold
92	Lemgo-Ost Lemgo-West	(149) (150)	a) Dr. Rabus, Hans-Günther	Oberkreisdirektor, Landkreis Lemgo
			b) Schücke, Kurt	Kreisoberrechtsrat, Landkreis Lemgo

Landtagswahl 1962 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1962 —
I B 1,20 — 11. 62

Für die auf Sonntag, den 8. Juli 1962, festgesetzte Landtagswahl gelten

das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) — LWahlG —,

die Landeswahlordnung vom 15. März 1962 (GV. NW. S. 127) — LWahlO —,

die Wahlkreiseinteilung in der Fassung der Bekanntmachungen des Landeswahlleiters vom 13. 2. 1958 (MBI. NW. S. 237) und vom 6. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1057); vgl. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 27. 3. 1962 (MBI. NW. S. 618),

das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58),

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59),

das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Landtagswahl 1962 wird im Grundsatz auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangene Landtagswahl 1958 durchgeführt. Das **Änderungsgesetz** vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 81), auf dem die Neufassung des Landeswahlgesetzes vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) beruht, hat jedoch als nicht unwesentliche Änderungen eine Neufassung der Wahlscheinvoraussetzungen, die Einführung der Briefwahl nach dem Vorbild des Bundeswahlgesetzes mit den damit verbundenen Terminverschiebungen, die Verlagerung der Zuständigkeit für die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke auf den Gemeindedirektor sowie die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung bestimmt.

Die **Landeswahlordnung** ist zwar auf der Grundlage dieser Gesetzesänderungen insgesamt neu gefaßt worden. Auch bei dieser Neufassung sind jedoch der bisherige Aufbau der Vorschriften und das bisher gültige Wahlverfahren im Grundsatz beibehalten worden. Die neue Landeswahlordnung enthält demnach nur solche Änderungen, die auf Grund der Neufassung des Gesetzes zwingend geboten waren oder die auf eine Übernahme der bei anderen Wahlen bewährten Neuerungen und eine möglichst weitgehende Angleichung von Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Wahltechnik an die entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung und insbesondere der Bundeswahlordnung abzielen. Durch diese Angleichung soll die Arbeit der Wahlorgane und Wahlbehörden auf weite Sicht tunlichst erleichtert werden. Die hiermit verbundenen zahlreichen Änderungen der bisherigen Vorschriften bringen es aber für die Landtagswahl 1962 zwangsläufig mit sich, daß es allen an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Beteiligten nicht erspart bleibt, sich erneut in die Materie einzuarbeiten. Die Änderungen sind in den folgenden Hinweisen, soweit erforderlich, im einzelnen erläutert.

2. Wahlausschreibung (Art. 31 Abs. 2 LV; § 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 LWahlG)

Der Tag der Wahlausschreibung ist, wie bisher, für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung von maßgebender Bedeutung (Art. 31 Abs. 2 LV und § 1 Nr. 3 LWahlG). Die Wahlausschreibung ist die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 LWahlG. Sie wird wirksam und damit für die Wohnsitzvoraussetzung maßgebend mit dem Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie veröffentlicht ist.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung ist **am 6. April 1962** im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 182 veröffentlicht worden. Dieser Tag ist also der für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung maßgebende Tag der Wahlausschreibung. Die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung beträgt hiernach, wie bei den Kommunal- und Bundestagswahlen, etwa drei Monate.

3. Wahlkreiseinteilung (§ 41 LWahlG)

Nach § 41 des Landeswahlgesetzes findet die Landtagswahl 1962, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt. Berichtigungen der hiernach rechtlich noch zulässigen Art haben bislang nicht stattgefunden und sind auch bis zur Landtagswahl 1962 nicht mehr vorgesehen. Demgemäß gilt für diese Wahl die mit Bekanntmachungen des Landeswahlleiters vom 13. Februar 1958 (MBI. NW. S. 237) und vom 6. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1057) veröffentlichte Wahlkreiseinteilung unverändert fort (vgl. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 27. März 1962 — MBI. NW. S. 618 —). Eine Neuveröffentlichung der Wahlkreiseinteilung ist mit Rücksicht auf den Übergangscharakter des § 41 LWahlG nicht vorgesehen.

4. Wahlbehörden

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Wahlorganen (Landeswahlleiter, Landeswahlausschuß, Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschuß, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand, Wahlvorsteher und Wahlvorstand) haben, wie bisher, die Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise maßgeblichen Anteil an der technischen Vorbereitung und Durchführung der Wahl. In amtsangehörigen Gemeinden haben schon bei den vorangegangenen Wahlen die Amtsdirektoren weitgehend die Aufgaben der Gemeindedirektoren wahrgenommen, und zwar auch dann, wenn sie nicht gleichzeitig zu Gemeindedirektoren gewählt waren (§ 3 AmtsO). Zur Klarstellung für die zukünftige Wahlpraxis ist nunmehr in § 72 LWahlO ausdrücklich bestimmt, daß in amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl grundsätzlich vom Amtsdirektor wahrgenommen werden. Ausgenommen ist lediglich die in §§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 bestimmte Mitwirkung bei der Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten und für Bewohner gesperrter Wohnstätten. Darüber hinaus wird es Aufgabe des Gemeindedirektors auch in amtsangehörigen Gemeinden sein, aus seiner Kenntnis der örtlichen Besonderheiten erforderlichenfalls zu veranlassen, daß Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit gem. § 7 Abs. 2 LWahlG rechtzeitig gestellt werden.

5. Ehrenamtliche Wahlhelfer (§§ 11, 12 LWahlO)

Bei den vorangegangenen Wahlen in Nordrhein-Westfalen hat die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern für die Mitwirkung im besonderen in den Wahlvorständen in zunehmendem Maße erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist nunmehr in § 12 Abs. 6 LWahlO vorgesehen, daß den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes ein Tagegeld bis zu 10 DM gewährt werden kann. Es wird dringend empfohlen, von

dieser Möglichkeit vollen Gebrauch zu machen. Wegen der Erstattung der hierdurch anfallenden Mehrkosten wird auf Nr. 30 verwiesen.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen der öffentlichen Verwaltung erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Landtagswahl zur Verfügung stellen und Wahlleitern bereitwillig übernehmen. Der Bedarf an Helfern wird bei der Landtagswahl 1962 größer sein als bei den früheren Landtagswahlen, da die Auswertung der Briefwahl mehr Wahlvorstände erfordert. Alle Behörden werden ersucht, ihre Angehörigen auf diese Notwendigkeit besonders hinzuweisen.

6. Stimmbezirke (§ 15 LWahlG)

Die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke ist nach der Neufassung des Gesetzes nicht mehr Aufgabe des Kreiswahlausschusses, sondern — wie bei den Kommunal- und Bundestagswahlen — des Gemeindedirektors (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Dies gilt auch für die besonderen Anstaltsstimmbezirke nach § 61 LWahlO. Lediglich die Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Verwaltungsbezirks zu einem Stimmbezirk ist auf der Kreisebene verblieben. Sie ist jedoch auch hier nicht mehr Sache des Kreiswahlausschusses, sondern des Kreiswahlleiters.

Bei der Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke war schon nach der bisherigen Wahlpraxis im Lande darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden. Dies ist in § 15 Abs. 3 LWahlG nun ausdrücklich vorgeschrieben. Unter festen Abgrenzungsmerkmalen sind solche Merkmale zu verstehen, die eine nachträgliche und willkürliche Verteilung einzelner Wahlberechtigter auf verschiedene Stimmbezirke ausschließen. Als solche Abgrenzungsmerkmale kommen in Betracht: Straßen- oder Gebäudeblöcke, bestimmte Einheiten in Bundeswehr- oder Polizeiunterkünften, Anfangsbuchstaben der Familiennamen o. ä. Unzulässig sind solche festen Abgrenzungsmerkmale, deren Unterscheidungsgrundlage im Wahlrecht allgemein ausgeschlossen ist, wie etwa die Einteilung nach der Religionszugehörigkeit.

Die Stimmbezirkseinteilung in der Gemeinde ist, wie in § 15 Abs. 2 Satz 5 LWahlG und § 10 Buchst. a) LWahlO klargestellt ist, vom **Gemeindedirektor** öffentlich bekanntzugeben, wobei vereinfachte Bekanntmachung gem. § 71 Abs. 5 LWahlO genügt. Dies gilt auch im Falle, daß ausnahmsweise der Kreiswahlleiter gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 LWahlG Gemeinden und Gemeindeteile zu einem Stimmbezirk vereinigt.

7. Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1, §§ 16, 17 LWahlG; §§ 13 bis 20 LWahlO)

Die Vorschriften über die Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse sind der Sache nach im wesentlichen erhalten geblieben, jedoch in Fortführung der bisherigen Wahlpraxis im Lande in Einzelheiten neu gefaßt worden. Zu beachten sind dabei besonders die beibehaltenen Abweichungen gegenüber den entsprechenden Regelungen der Bundeswahlordnung.

- a) Die bisherige Stichtagregelung ist der Sache nach unverändert, jetzt jedoch wegen ihrer Bedeutung in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes selbst bestimmt. Die Stichtagregelung entspricht also in vollem Umfange der bei Kommunal- und Bundestagswahlen geltenden Bestimmung.
- b) Die schon bei den vorangegangenen Wahlen in Anspruch genommene Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse zugleich für andere, im besonderen statistische Zwecke auszuwerten, ist nun in § 13 Abs. 1 Satz 2 LWahlO gesetzlich abgesichert. Danach bestehen keine Bedenken, neben den in § 13 Abs. 1 Satz 1 LWahlO vorgeschriebenen Einzelheiten noch weitere Angaben über den Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Hierfür wird indessen im

wesentlichen nur die Angabe des Berufes in Betracht kommen. Die Aufnahme von Angaben über die Religionszugehörigkeit des Wahlberechtigten ist in jedem Fall unzulässig.

- c) Das bisherige Verfahren bei Umzügen und Ummeldungen in der Zeit zwischen Stichtag und Ablauf der Auslegungsfrist ist sachlich unverändert geblieben. Danach gibt es, abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Bundeswahlordnung, bei der Landtagswahl nach wie vor in diesen Fällen keine Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, im besonderen keine Streichung, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach dem Stichtag in einen anderen Stimmbezirk verlegt. Dem Wahlberechtigten verbleibt vielmehr, wie bisher, gemäß § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 LWahlO die Möglichkeit, durch Antrag oder Einspruch seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung zu betreiben. Hierzu sollten zweckmäßigerweise bei den Meldebehörden Vordrucke für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Vordrucke für Einsprüche zum Zwecke der Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereitgehalten werden. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit, auf die er bei der Anmeldung hinzuweisen ist, keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben und sich hierzu gegebenenfalls einen Wahlschein erteilen lassen. Wird der Wahlberechtigte auf Grund seines Antrags oder Einspruchs in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung aufgenommen, so bedarf es keiner Mitteilung an die bisherige Wohngemeinde des Wahlberechtigten, und eine Streichung des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde kommt demgemäß nicht in Betracht. Einem Mißbrauch der in solchen Fällen theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl im alten als auch im neuen Stimmbezirk ist durch die Strafdrohung des § 107a des Strafgesetzbuches hinreichend vorgebeugt.

- d) Für die Feststellung der Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlings und Evakuierten bleiben, wie bei den vorangegangenen Wahlen im Lande, die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und des § 18 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) zu beachten. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, ist darauf hinzuweisen, daß sie von der Wohnsitzvoraussetzung nach § 1 Nr. 3 LWahlG nur freigestellt sind, sofern sie auf Grund behördlicher Zuweisung oder Umsiedlung bis zum Tage der Wahl in Nordrhein-Westfalen Aufenthalt genommen haben. Hinzuzusetzen ist auch darauf, daß alle wahltechnischen Frist- und Formvorschriften des Landeswahlrechts unberührt bleiben.

- e) Werden Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl fortgeführt, die bereits für die Bundestagswahl 1961 benutzt worden sind, so müssen vor Fortführung „nachträgliche Stimmabgabevermerke“ gemäß § 88 Abs. 4 der Bundeswahlordnung angebracht werden. Dies gilt nicht für die Fortführung von Wählerverzeichnissen, die bisher nur für Landtagswahlen oder Kommunalwahlen benutzt worden sind.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 16 LWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgemäß mache ich, entsprechend dem Sinngehalt des § 16 LWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung verweise ich, im Interesse eines reibungslosen Verfahrens bei der Stimmabgabe (§ 37 Abs. 1 LWahlO), auf § 16 Abs. 2 Buchst. e) LWahlO, wonach die Wahlberechtigten aufzufordern sind, neben einem Personalausweis auch die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.

9. Wahlscheine (§ 3 Abs. 3 bis 6 LWahlG, §§ 3 bis 7 LWahlO)

Die Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen sind, im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl und in weitgehender Angleichung des Verfahrens an die entsprechende Regelung der Bundeswahlordnung, in einigen Einzelheiten geändert worden:

- a) Der Wahlschein berechtigt sowohl zur Stimmabgabe an der Urne als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl. Das Landeswahlrecht unterscheidet also, wie das Bundeswahlrecht — abweichend vom Kommunalwahlrecht — nicht zwischen Wahlschein und Briefwahlschein. Der Wahlschein gilt nunmehr auch bei der Landtagswahl nur für die Wahl im Heimatwahlkreis des Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 3 LWahlG).
- b) Nach § 3 Abs. 4 Buchst. a) LWahlG erhält jetzt, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält. Damit ist, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis im Land, ein „zwingender“ Grund für den Aufenthalt außerhalb des Stimmbezirks nicht mehr Voraussetzung der Wahlscheinerteilung. Auch bei Anwendung dieser Vorschrift werden, wie schon bei den vorangegangenen Wahlen, keine überspannten Anforderungen zu stellen sein, nachdem die bei früheren Wahlen gegen eine großzügige Erteilung von Wahlscheinen noch möglichen Bedenken nach Einführung der Briefwahl dadurch beseitigt sind, daß der Wahlschein in jedem Fall nur zur Wahl innerhalb des Wahlkreises berechtigt und damit „Wahlscheinmanipulationen“ ausgeschlossen sind.
- c) Die Frist für die Beantragung von Wahlscheinen ist an die Vorschriften der Bundeswahlordnung angeglichen worden. Danach können Wahlscheine nach § 3 Abs. 4 LWahlG (für eingetragene Wahlberechtigte) bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr, Wahlscheine nach § 3 Abs. 5 LWahlG (für nicht eingetragene Wahlberechtigte) noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Die Verkürzung der Frist durch Anordnung des Gemeindedirektors in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist jetzt, wie bei der Bundestagswahl, nur noch auf den zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr möglich, nicht mehr, wie bisher und nach noch geltendem Kommunalwahlrecht, auf den dritten Tag vor der Wahl.
- d) Wer für einen anderen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt, muß jetzt, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, in jedem Falle nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht jedoch im pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt.
- e) Dem Wahlschein sind in jedem Fall die Briefwahlunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen, wie nach der Bundeswahlordnung,

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO, der von dem üblichen Wahlumschlag durch besondere Beschriftung abweicht und vom Kreiswahlleiter zu beschaffen ist,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 LWahlO,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5 LWahlO, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters und die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, angegeben sind.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen wie bei der Bundestagswahl auch nachträglich bis spätestens am Wahltag 12 Uhr anfordern.

f) In Übereinstimmung mit dem Kommunalwahlrecht und dem Bundeswahlrecht ist nunmehr in § 4 Abs. 4 LWahlO bestimmt, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden dürfen. Werden der Wahlschein und gegebenenfalls die Briefwahlunterlagen durch die Post versandt, so muß die Sendung von der Gemeinde freigemacht werden.

g) Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang Wahlscheinnachweise zu führen, wie dies bei der Bundestagswahl vorgeschrieben ist. Danach ist ein Hauptwahlscheinnachweis, getrennt nach den Fällen der Absätze 4 und 5 des § 3 LWahlG, für die bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine zu führen. Ein besonderer weiterer Nachweis ist, wiederum getrennt nach den Fällen der Absätze 4 und 5 des § 3 LWahlG, über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine anzulegen, und zwar in doppelter Ausfertigung. Die Nachweise können, wie bisher, auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Der Hauptwahlscheinnachweis ist sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses, eine Abschrift des besonderen Wahlscheinnachweises ist spätestens bis zum Wahltag vormittags dem Kreiswahlleiter zuzuleiten. Der besondere Nachweis über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ist mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchst. a LWahlO).

Soweit noch später Wahlscheine nach § 3 Abs. 5 LWahlG ausgegeben werden, hat der Gemeindedirektor, wie bei der Bundestagswahl, die Namen der betreffenden Wahlberechtigten bis spätestens am Wahltag 15 Uhr dem Kreiswahlleiter fernmündlich mitzuteilen, damit sie in den Nachweisen nachgetragen werden können (§ 4 Abs. 5 bis 7 LWahlO).

h) Besondere Vorschriften gelten; nach dem Vorbild der Bundeswahlordnung, für die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal, sofern ein Anstaltsstimmbezirk gebildet oder die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist. Es bedarf hier keiner Einzelanträge. Der Gemeindedirektor fordert vielmehr spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen der Anstalten ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung, die dafür sorgt, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden. Diese Sondervorschriften gelten nicht, sofern die Anstaltsinsassen durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen bedarf es eines Einzelantrages jedes Wahlberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sondervorschriften gelten auch nicht für solche Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises oder in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden oder die nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sind, in dem die Anstalt liegt. Diese Wahlberechtigten sind auf Veranlassung des Gemeindedirektors rechtzeitig darüber zu unterrichten, daß sie sich selbst einen Wahlschein beschaffen müssen und wie sie auf Grund dieses Wahlscheins ihr Wahlrecht ausüben können. Eine entsprechende Unterrichtspflicht des Gemeindedirektors gilt nach § 7 Abs. 3 LWahlO für die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde.

Eine Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen gibt es hiernach nur noch in den Fällen des § 67 Abs. 1 Satz 2 LWahlO für die wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten.

i) Zu beachten ist die neue, dem Vorbild der Bundeswahlordnung nachgebildete Vorschrift, wonach ein Wahlschein für ungültig zu erklären, der Wahlschein-

nachweis zu berichtigen und der Kreiswahlleiter entsprechend zu verständigen ist, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen wird.

10. Alte Parteien (§ 19 Abs. 2, § 20 LWahlG; § 22 Abs. 5, § 26 LWahlO)

Politische Parteien, die in der z. Zt. laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind

- die Christlich Demokratische Union — CDU —,
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD — und
- die Freie Demokratische Partei — FDP —.

Den Wahlvorschlägen dieser politischen Parteien brauchen Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstandes, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigelegt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt es überdies, daß sie von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sind.

11. Aufstellung von Parteibewerbern (§ 18 LWahlG, § 22 Abs. 4 Buchst. c, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien und Landesreservelisten sind sachlich unverändert geblieben. Auf Grund mir zugegangener Anfragen weise ich jedoch darauf hin, daß alle stimmberechtigten Mitglieder von Delegiertenversammlungen gewählt sein müssen. Die stimmberechtigte Teilnahme von sog. „geborenen“ Delegierten, d. h. von Delegierten kraft Satzung, ist unzulässig.

Auch die Vorschriften über die den Wahlvorschlägen in beglaubigter Abschrift beizufügende Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind sachlich unverändert geblieben. Die hierfür vorgesehenen Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 11 und 16 LWahlO sind jedoch, nach dem Vorbild der Bundeswahlordnung, redaktionell neu gefaßt worden. Soweit Wahlvorschlägen Niederschriften über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach dem alten Muster der Anlage 8 der inzwischen außer Kraft getretenen Landeswahlordnung vom 8. April 1954 beigelegt werden, sind gegen die Gültigkeit solcher Niederschriften keine Bedenken zu erheben, da die neuen Muster, wie bemerkt, nur redaktionell umgestaltet sind und sich mit dem Inhalt der alten Muster voll decken.

12. Unterschriftenlisten (§ 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 7 bzw. 14 LWahlO erbracht werden. Ausgestaltung und Verfahren bei der Verwendung dieser Formblätter sind nunmehr dem Vorbild der Bundeswahlordnung nachgebildet. Danach werden die Formblätter auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, der vor Ausgabe der Formblätter bei Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort, bei Landesreservelisten die Bezeichnung der Partei, im Kopf des Formblattes zu vermerken hat. Unverändert sind die Vorschriften, wonach die Unterschriften der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich auf dem Formblatt zu leisten und neben der Unterschrift Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der Unterzeichner anzugeben sind.

13. Bescheinigung des Wahlrechts (§ 22 Abs. 3 Buchst. c, § 26 Abs. 2 LWahlO)

Die Bescheinigung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, können nunmehr, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, wahlweise durch Bescheinigung auf der Unterschriftenliste oder durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nach

dem Muster der Anlage 8 LWahlO erteilt werden. Sofern der einzelne Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen; der Wahlberechtigte hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht gezwungen wird, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Grund vorzeitig bekanntzugeben.

14. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 5 LWahlO)

Nach § 23 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter ordne ich an, daß die Kreiswahlleiter diese in § 23 Abs. 5 LWahlO bezeichneten Angaben **sofort jeweils nach Eingang** des einzelnen Kreiswahlvorschlages auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter schriftlich mitteilen. Die Angaben über die erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge sind, sofern nicht die Übersendung durch Kurier tunlich ist, dem Landeswahlleiter fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen.

15. Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 24 Abs. 5 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist zwar geringfügig verlängert, gleichwohl aber noch sehr kurz bemessen. Sie wird in diesem Jahr noch weitergehend dadurch verkürzt, daß der gesetzlich vorgeschriebene letzte Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses ein gesetzlicher Feiertag ist und daß der Landeswahlausschuß zur Förderung der weiteren Wahlvorbereitungen beabsichtigt, wenn irgend möglich einen Tag früher zusammenzutreten. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidungen des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier!) zu übersenden hat.

16. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 24 LWahlG, § 27 Abs. 2 LWahlO)

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl 1958 im Land erreicht haben. Demgemäß ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union — CDU —,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —,
3. Freie Demokratische Partei — FDP —,
4. Deutsche Partei — DP —,
5. Deutsche Zentrums Partei — Zentrum —,
6. Deutsche Reichs-Partei — DRP —,
7. Deutsch-Soziale Union — DSU —,
8. Deutsche Gemeinschaft — DG —,
9. Bund der Deutschen — BdD —.

Die Frage, ob diese Reihenfolge gleichzeitig als feste Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, ist zur Zeit noch offen; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob sich alle vorgenannten Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen an der bevorstehenden Landtagswahl 1962 beteiligen.

- b) **Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen**

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a) und b) nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

- c) **Sonstige Wahlvorschläge**

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

- aa) Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen ist,

- bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a) und b).

17. **Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen am Wahltag**

Mehrfache Einzelanfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gegen die Veranstaltung von Schützenfesten, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen am Wahltag grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit sie sich in dem üblichen Rahmen halten. Es wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lediglich darauf hinzuwirken sein, daß jede Störung der Ordnung und Ruhe des Wahlgeschäfts durch solche Veranstaltungen unterbleibt.

18. **Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 LWahlG u. §§ 54 bis 66 LWahlO)**

Die Wahlzeit dauert gem. § 7 Abs. 2 LWahlG von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit durch den Kreiswahlleiter gem. § 7 Abs. 2 LWahlG wird auch nach Einführung der Briefwahl im besonderen noch im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor, in den amtsangehörigen Gemeinden über den Amtsdirektor, möglichst frühzeitig dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung zuzuleiten.

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist — unbeschadet der unten aufgeführten Sonderregelungen — in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Stimmbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gem. § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2, §§ 65, 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 LWahlO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

19. **Wahlwerbung am Wahltag (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LWahlG)**

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 25 LWahlG beschränkt, wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Die bisher weitergehende Beschränkung der Wahlwerbung in einem Umkreis von 50 Metern ist jetzt auch für die Landtagswahl abgeschafft.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 25 Abs. 2 LWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Beachtung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahme genehmigungen für eine solche Werbung am **Wahltag** kann nicht gerechnet werden.

20. **Stimmenzählung (§ 29 LWahlG; § 44 LWahlO)**

In der Neufassung des § 44 Abs. 2 LWahlO ist nunmehr, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und der im Kommunalwahlrecht geltenden Regelung, klargestellt, daß — abweichend von der Bundeswahlordnung — nicht nur über alle Wahlumschläge und Stimmzettel formell Beschluß zu fassen ist, die zu Bedenken Anlaß geben, sondern auch über diejenigen, die eindeutig ungültig sind (§ 44 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

21. **Zähllisten (§ 45 LWahlO)**

Die Führung von Zähllisten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Anordnung der Führung von Zähllisten durch den Kreiswahlleiter in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so haben die Wahlvorstände dieser Anordnung zu entsprechen und das in § 45 LWahlO geregelte Verfahren zu beachten.

22. **Schnellmeldungen (§ 47 LWahlO)**

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis im wesentlichen gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 21 der Landeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 21 der Landeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge und als Unterlage für die Abgabe und Entgegennahme der Meldungen.

In den Schnellmeldungen sowohl der Wahlvorstände als auch der Kreiswahlleiter ist als Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, und zwar ohne Rücksicht auf den Wahlscheinvermerk, einzusetzen (s. Anlage 21 LWahlO). In den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter

ist — über das Ergebnis der Schnellmeldungen der Wahlvorstände hinaus — das Ergebnis der Briefwahl zu berücksichtigen. Die Vordrucke für diese Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter werden vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern rechtzeitig zugestellt werden.

23. Wahlniederschrift (§ 46 LWahlO)

Die Vorschriften über die der Wahlniederschrift beizufügenden Anlagen sind mit Rücksicht auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen zur Frage der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entsprechend den geltenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung neu gefaßt worden. Besonders hingewiesen wird auf § 46 Abs. 2 LWahlO, wonach die dort genannten Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlscheine und gegebenenfalls die Zähllisten je für sich laufend durchnummerieren und der Wahlniederschrift, je für sich verpackt und versiegelt, beizufügen sind. Hierzu werden den Wahlvorständen zweckmäßigerweise größere Umschläge zur Verfügung zu stellen sein (zur Frage der Versiegelung siehe Nr. 24).

Diese besonders verpackten und versiegelten Anlagen der Wahlniederschrift werden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 LWahlO nicht dem Kreiswahlleiter übersandt, sondern vom Gemeindedirektor verwahrt. Soweit sie für Zwecke der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß benötigt werden sollten, sind sie gemäß § 49 Abs. 1 LWahlO vom Kreiswahlleiter besonders anzufordern.

24. Versiegelung der Wahlunterlagen (§ 31 Buchst. g, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 LWahlO hat der Wahlvorsteher nach Abschluß der Aufgaben des Wahlvorstandes die in diesen Bestimmungen aufgezählten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln. Entsprechend ist gemäß § 49 Abs. 1 LWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete oder Umschläge nur mit Siegelack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete oder Umschläge mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegelack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes nach § 31 LWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Haben einzelne Gemeinden keine besonderen Siegelmarken, so können sie hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindesiegel versehen, verwenden.

25. Briefwahl (§§ 28, 31 LWahlG, §§ 55 bis 59 LWahlO)

Die Briefwahl bei der Landtagswahl findet, wie bereits bemerkt, insgesamt nach dem Vorbild der Briefwahlregelung bei der Bundestagswahl statt. Insoweit bedarf es keiner Erläuterungen. Besonders hinzuweisen ist lediglich auf die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlO, wonach auch bei der Briefwahl der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist und wonach in Kranken-, Pflege- und Gefangenenanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Der Wahlbrief braucht, wie bei der Bundestagswahl, vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die in § 36 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes festgelegte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf Wahlbriefe für die Bundstagswahl. Die Versendung der Wahlbriefe durch die Briefwähler gem. § 56 Abs. 3 LWahlO vollzieht sich hiernach als „unfrei“ im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenverordnung. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden von der Deutschen Bundes-

post bei den Kreiswahlleitern als den Empfängern der „unfreien“ Wahlbriefsendungen erhoben. Die dadurch entstehenden Kosten sind Teil der Kosten der Kreiswahlleiter und als solche in dem herkömmlichen Erstattungsverfahren in Ansatz zu bringen. Sie werden bei Festsetzung der Sätze nach § 40 LWahlG angemessen berücksichtigt werden (s. hierzu Nr. 30).

26. Besondere Regelungen (§§ 60 bis 67 LWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind im wesentlichen unverändert beibehalten worden, obwohl sie nach Einführung der Briefwahl weitgehend an Bedeutung verloren haben mögen. Zu beachten ist, daß die bisherigen Sonderregelungen für die Ausstellung von Wahlscheinen, abgesehen von § 67 Abs. 1 Satz 2 LWahlO, abgeschafft und durch die Sonderregelung des § 7 LWahlO ersetzt worden sind (vgl. hierzu Nr. 9).

Die bisherigen Sonderregelungen über Stimmbezirke für Reisende, sowie über das Wahlverfahren für Binnenschiffer und für Reisende auf Bahnhöfen am Wahltag, sind abgeschafft, weil sie durch die Einführung der Briefwahl überholt sind.

27. Vordrucke (§ 69 LWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 69 LWahlO im einzelnen geregelt. Eine über § 69 Abs. 2 LWahlO hinausgehende zentrale Beschaffung von Vordrucken durch den Landeswahlleiter, wie sie nach § 69 Abs. 3 LWahlO möglich wäre, ist nicht vorgesehen. Zu beachten ist, daß nach § 69 Abs. 4 LWahlO sämtliche Vordrucke, die für eine Abgabe an Wahlberechtigte und Wahlvorschlagsberechtigte bestimmt sind, kostenfrei abzugeben sind.

28. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Bei den vorangegangenen Wahlen mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß Dienststellen der Kreiswahlleiter oder Gemeinde- und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag nicht oder nicht zureichend besetzt waren. Ich weise daher darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

29. Wahlstatistik (§ 70 LWahlO)

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Landtagswahl 1962 liegt, wie bei früheren Wahlen, im wesentlichen beim Landeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt. Hierzu ergeht besonderer Erlaß an die betroffenen Wahlkreise und Gemeinden. Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gem. § 70 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum 3. Mai 1962 dem Statistischen Landesamt unmittelbar anzuzeigen.

Soweit zu Zwecken statistischer Auswertung in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen werden muß, ist § 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO entsprechend anzuwenden.

30. Wahlkosten (§ 40 LWahlG)

Bei Erstattung der Wahlkosten durch das Land gem. § 40 LWahlG werden neben der allgemeinen Preisentwicklung die Kosten der Briefwahl und die aus der Pauschalentschädigung für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände gem. § 11 Abs. 4 und § 12

Abs. 6 LWahlO entstehenden Mehraufwendungen angemessen berücksichtigt werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß eine Berücksichtigung der durch § 12 Abs. 6 LWahlO entstehenden Mehraufwendungen nur dann und soweit gerechtfertigt ist, als die Gemeinden von der ihnen dort eingeräumten Befugnis zur Zahlung eines Tagegeldes bis zu 10,— DM in vollem Umfange Gebrauch gemacht haben. Dementsprechend wird bei Festsetzung der Sätze für die Erstattung der den Gemeinden entstandenen Kosten der Landtagswahl durch das Land darauf abgestellt werden, daß die Gemeinden, entsprechend der Ermächtigung aus § 12 Abs. 6 LWahlO, von der Befugnis zur Zahlung eines Tagegeldes von 10,— DM Gebrauch gemacht haben.

Im Gesetz ist keine gesonderte Erstattung der Kosten der Kreiswahlleiter vorgesehen. Demgemäß und unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen findet auch bei der Landtagswahl 1962 keine gesonderte Voraberstattung der Kreiswahlleiterkosten durch den Innenminister statt. Die Kosten der Kreiswahlleiter werden vielmehr bei Festsetzung der Erstattungsbeträge nach § 40 LWahlG durch den Innenminister angemessen berücksichtigt werden, so daß sie von den Gemeinden des Wahlkreises gemeinsam anteilig zu tragen sind. Wegen des Erstattungsverfahrens zwischen Kreiswahlleiter und Gemeinden ergeht zu gegebener Zeit, anläßlich der Festsetzung der Sätze nach § 40 LWahlG, besonderer Erlaß.

31. Erfahrungsbericht

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich, wie schon bei den vorangegangenen Wahlen, darauf, daß **alle** mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Stellen einen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1962 erstatten. Ich werde dafür demnächst eine kleinere Anzahl von Wahlkreisen und Verwaltungsbezirken, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen, durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei der Landtagswahl 1962 auffordern. Demgemäß erwarte

ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht selbst zur Berichterstattung aufgefordert werden, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orts nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

32. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diesem Runderlaß ist daher ein Terminkalender als Anlage beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

Zu den gesetzlich bestimmten Fristen und Terminen ist für die Landtagswahl 1962 besonders darauf hinzuweisen, daß der gesetzlich bestimmte letzte Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der späteste Tag für die Beschwerdeentscheidung des Landeswahlausschusses auf gesetzliche Feiertage fallen. Es ist daher zu beachten, daß, in entsprechender Anwendung des § 193 BGB — entgegen § 19 Abs. 1 LWahlG —, Wahlvorschläge noch bis zum sechszwanzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, also bis zum 12. Juni 1962, 18 Uhr, eingereicht werden können und daß der Landeswahlausschuß — unbeschadet seiner Absicht, einen Tag früher zusammenzutreten (s. Nr. 15) — noch am 22. Juni 1962 über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheiden könnte.

An die Regierungspräsidenten,

Kreiswahlleiter,

Landkreise, Ämter und Gemeinden.

Anl.

Terminkalender
für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1962

Anlage

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
8. 7. 1937	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 (1) LWahlG
8. 7. 1941	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 1 Nr. 2 LWahlG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 10 (1) LWahlG
	2. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch die Kreistage und Räte der kreisfreien Städte	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO
	3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landesreservelisten)	§§ 21, 26 (3) LWahlO
	4. Bildung der Stimmbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor	§ 15 (1) LWahlG § 61 LWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Stimmbezirke	§ 15 (3) LWahlG
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Stimmbezirk	§ 15 (1) LWahlG
	d) Bekanntmachung zu a) und c) durch den Gemeindedirektor	§ 15 (2) LWahlG § 10 Buchst. a LWahlO
	5. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 LWahlG §§ 13 bis 15 LWahlO
	6. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§§ 12 (1), 57 LWahlO
6. 4. 1962	7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreiswahlleiter oder in dessen Auftrage durch den Briefwahlvorsteher	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO
	8. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 60, 65, 66, 67 LWahlO
6. 4. 1962	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeinde	§ 69 LWahlO
	Tag der Wahlausschreibung	
	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
3. 5. 1962	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Statistische Landesamt	§ 70 (2) LWahlO Nr. 29 WahlErl
3. 6. 1962	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (2) LWahlO
4. 6. bis 16. 6. 1962	Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 15 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 6. 1962	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter)	§ 19 (1) LWahlG i. V. m. § 193 BGB § 20 (2) LWahlG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 (2, 3) LWahlG § 23 (1) LWahlO
	3. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter	§ 23 (5) LWahlO Nr. 14 WahlErl
	4. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter u. d. Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 21 (1) LWahlG § 23 (1) LWahlO
14. 6. 1962	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
bis zum 15. 6. 1962	1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO
	2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 11 (2) LWahlO § 24 (1) LWahlO
16. 6. 1962	1. Letzter Tag der Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
	2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage:	
	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlags und einer Landesreserveliste	§ 23 LWahlG
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Kreiswahlvorschlag und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 21 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO
	3. Entscheidung des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landesreservelisten	§ 21 (3) LWahlG
	4. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 24 (4) LWahlO
17. 6. bis 23. 6. 1962	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
	3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 17 (3) LWahlO Nr. 7 WahlErl
18. 6. 1962	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
20. 6. 1962	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 26 (3) LWahlO
22. 6. 1962	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG i. V. m. § 193 BGB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
23. 6. 1962	1. Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO § 1 (1) LWahlO
	2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO
25. 6. 1962	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Trupenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 7 (2, 3) LWahlO
28. 6. 1962	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (3) LWahlO
30. 6. 1962	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitung auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
2. 7. 1962	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdruckes an den Kreiswahlleiter	§ 30 (1,3) LWahlO
6. 7. 1962	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 3 (1) LWahlO
	2. Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 20 (1) LWahlO
7. 7. 1962	Letzter Tag a) — bis 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 3 Abs. 4 WahlG b) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor c) für den Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 3 (1) LWahlO § 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO § 20 (1) LWahlO
7. 7. oder 8. 4. 1962 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 31 LWahlO
8. 7. 1962	Wahltag — bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 5 LWahlG und von Anträgen auf Briefwahlunterlagen	§ 3 (1) LWahlO § 4 (3) LWahlO
	Wahlabend — nach 18 Uhr —	
	1. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor und umgehende Weitergabe der Wahlniederschrift (ohne Anlagen) an den Kreiswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung —	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an den Gemeindedirektor	§ 47 (1) LWahlO
	b) von dem Gemeindedirektor an den Amtsdirektor	§ 47 (1) LWahlO
	c) von dem Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Kreiswahlleiter	§ 47 (1) LWahlO
	d) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 47 (3) LWahlO

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1962****Wahlkreiseinteilung**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 3. 1962 —
I B 1:20 — 11.13

Nach § 41 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) findet die Landtagswahl 1962 nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, statt. Berichtigungen der hiernach noch zulässigen Art sind nicht mehr vorgesehen. Ich gebe daher hiermit bekannt, daß die Landtagswahl 1962 auf der Grundlage der mit meinen Bekanntmachungen vom 13. Februar 1958 (MBI. NW. S. 237/238 und vom 6. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1057) veröffentlichten Wahlkreiseinteilung durchgeführt wird. Eine Neubekanntmachung dieser unmittelbar kraft § 41 des Landeswahlgesetzes gültigen Wahlkreiseinteilung ist nicht beabsichtigt.

— MBI. NW. 1962 S. 618.

Landtagswahl 1962**Berufung von Beisitzern und stellvertretenden****Beisitzern in den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 3. 1962 —
I B 1:20 — 11.62.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) an Stelle des Herrn Dr. Fritz Kassmann

Herrn Rolf Meyer, Schwelm (Westf.), Döinghauser Str. 24, zum Beisitzer

und an Stelle der Herren Rolf Meyer und Alfred Ollesch

die Herren Hans Rübenstrunk, Gelsenkirchen, Heimgarten 12, und Prof. Dr. Dr. Oskar Türk, Köln-Nippes, De-Fries-Str. 10, zu stellvertretenden Beisitzern

in den Landeswahlausschuß berufen.

Herr Dr. Fritz Kassmann ist durch Verzicht auf sein Amt als Beisitzer, Herr Alfred Ollesch ist durch Niederlegung seines Landtagsmandats aus dem Landeswahlausschuß ausgeschieden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 3. 1959 (MBI. NW. S. 789)

— MBI. NW. 1962 S. 618.

Landtagswahl 1962**Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 3. 1962 —
I B 1:20 — 11.62.14

I.**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Landeswahlordnung v. 15. März 1962 (GV. NW. S. 127) — LWahlO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1962 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 412, bis zum

T.

12. Juni 1962, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 [GV. NW. S. 97] — LWahlG — i. V. m. § 193 BGB).

2. Für die Landesreservelisten können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten (§ 20 Abs. 1 LWahlG).

3. Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung eingereicht werden.

Sie muß enthalten:

- a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber; die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein;
- b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis — nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. In eine Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 LWahlG). Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der Partei auf Landesebene, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsgemäß geladen worden sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt wurde (§ 18 Satz 1 LWahlG). Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Versammlung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesreserveliste einzureichen (§ 18 Satz 3 LWahlG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 gefertigt sein.

4. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei keine einheitliche Landesleitung, so ist die Landesreserveliste von den Vorständen sämtlicher Landesverbände zu unterzeichnen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß die Landesverbände den Mitgliedern des Vorstandes eines Landesverbandes die Befugnis zur Unterzeichnung von Landesreservelisten übertragen.

Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, bis zum

10. Mai 1962

T.

dem Landeswahlleiter, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Zimmer 412, die Namen der gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Kreiswahlvorschläge von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein müssen.

5. Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (6. April 1962) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, können eine Landesreserveliste nur dann einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO). Landesreservelisten solcher Parteien müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Landeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 LWahlO

vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann. Die politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind unter Nr. 10 des Wahlerlasses des Innenministers v. 30. 3. 1962 (MBI. NW. S. 608) bekanntgegeben.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchst. b LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 8 der Landeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann — unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlages — nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 22 Abs. 3 LWahlO).

6. In jeder Landesreserveliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. Nr. 8), sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesreserveliste folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- aa) Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LWahlO i. V. m. § 22 Abs. 4a LWahlO),

- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindegeldes nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung, daß er wählbar ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 4b LWahlO; § 22 Abs. 6 LWahlO),

- cc) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung gefertigt sein (§ 18 Satz 3 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 4c LWahlO);

- b) zusätzlich bei Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind,

- aa) der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

- cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO),

- dd) für jeden Unterzeichner der Landesreserveliste eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindegeldes über sein Wahlrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 4 LWahlO), sofern nicht die Bescheinigung auf den Unterschriftenlisten erteilt ist.

Hat die Partei die Nachweise zu aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 26 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO; siehe Nr. 12).

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wählbarkeit der Bewerber und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 22 Abs. 6 LWahlO).

8. Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist (§ 23 LWahlG). Eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

9. Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Landeswahlleiter den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 25 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 LWahlG),

- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 LWahlG),

- c) soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft ein Vertrauensmann gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlO).

10. Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

T.

16. Juni 1962

(§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landesreservelisten vom Landeswahlleiter geladen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 11 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Der Landeswahlleiter wird die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkünden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 LWahlO).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes v. 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 —).

11. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der

1. Anl. 13 — Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
2. Anl. 14 — Unterschriftenliste,
3. Anl. 15 — Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,
4. Anl. 10 — Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anl. 16 — Niederschrift über die Mitglieder-Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste

sind gemäß § 69 LWahlO von mir beschafft und können sofort schriftlich bei mir angefordert werden. Bei der Anforderung ist die Zahl der voraussichtlich aufzustellenden Bewerber anzugeben. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 — Unterschriftenliste — wird auf § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5). Die übrigen Vordrucke werden von den Verwaltungen der Gemeinden und Ämter bereitgehalten.

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen

12. Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 LWahlG i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 2 LWahlO eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, daß sie dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Hierzu fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

14. Mai 1962

T.

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die eingereichten Anträge entschieden wird, wird den Antragstellern bekanntgegeben werden.

III.

Erörterungstermin mit den politischen Parteien

13. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Bewerbern und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen und läuft damit auf eine Erleichterung des in § 21 LWahlG und § 23 Abs. 1 LWahlO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

18. April 1962, 10 Uhr,

T.

in das Innenministerium, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, Sitzungssaal Nr. 502, ein.

— MBl. NW. 1962 S. 618.



Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.
